

Statuten



FVBR

Gegründet 3. April 1954

in Wallbach

Ingress Die Formulierungen in diesen Statuten sind soweit möglich Geschlechtsneutral. Auf jeden Fall sind immer beide Geschlechterbezeichnungen gemeint auch wenn ausnahmsweise die männliche Formulierung verwendet wird. Die Delegierten der Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes können unabhängig vom Geschlecht gewählt oder ernannt werden.

I. ZWECK DES VERBANDES

Art. 1 Zweck

Der Feuerwehrverband des Bezirks Rheinfelden, nachstehend FVBR genannt, dient der Hebung und Förderung des Ansehens des Feuerwehrdienstes, der Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sowie der Pflege einer guten Feuerwehrkameradschaft.

Der Verband ist selbständig tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke

Art. 2 Aufgaben

Der FVBR unterstützt im Allgemeinen die Bestrebungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), des Aargauischen Feuerwehrverbandes (AFV) und des schweizerischen Feuerwehrbandes SFV.

Der FVBR steht den Feuerwehren helfend zur Seite. Im Besonderen befasst der FVBR sich mit der Organisation bzw. Durchführung von Fachveranstaltungen. Veranstaltungen und Fachkurse werden vom Vorstand organisiert.

Art. 3 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung (DV) festgesetzt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Der FVBR besteht aus:

- a) Ortsfeuerwehren
- b) Betriebsfeuerwehren
- c) Löschgruppen
- d) Jugendfeuerwehren
- e) Ehrenmitglieder

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Feuerwehren, welche im Bezirk Rheinfelden aktiv sind, können einen Antrag an den Vorstand auf die Aufnahme in den FVBR stellen. Der Vorstand berät über den Antrag und leitet ihn an die DV mit einer Empfehlung weiter, Die DV beschliesst anschliessend über die Aufnahme. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den FVBR.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag für mehr als ein Jahr nicht zahlen, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV aus dem FVBR ausgeschlossen werden. Die DV beschliesst endgültig über den Ausschluss.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die für das Feuerwehrwesen im Bezirk Rheinfelden besondere Verdienste erbracht haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

Sie haben die Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Leistung eines Jahresbeitrags auf Lebenszeit befreit.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Statuten sowie den Beschlüssen der DV zu verhalten. Die Mitglieder sind gegenseitiger Rücksicht und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

Alle Mitglieder können auf Anfrage beim Präsidenten/der Präsidentin Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen nehmen.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des FVBR sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (DV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

IV. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 9 Aufgaben der DV

Der DV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Aufsicht über den Vorstand
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin
- c) Entlastung des Präsidenten / der Präsidentin und des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung des Budget
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- i) Ehrungen
- j) Bestimmung des Mitglieds gemäss Art. 4 a) bis c) welches mit der nächsten Versammlung beauftragt wird
- k) Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Behandlung von Anträgen und Anregungen der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen

n) Beschlussfassung zur Auflösung des FVBR

Über die Versammlung der DV werden Beschlussprotokolle geführt welche den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Einsicht gegeben werden.

Art. 10 Zeitpunkt der DV

Die jährliche DV findet ordentlicher weise im November oder Dezember statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung welche 20 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt wird (Postaufgabe). In der schriftlichen Einladung sind die Traktanden der DV mitzuteilen.

Ausserordentlich kann eine DV durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der angeschlossenen Mitgliedern einberufen werde.

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der DV sind:

- a) Die Mitglieder, wobei jedes Mitglied maximal 3 Delegierte bestimmen kann. Die Delegiertenstimmen können nicht kumuliert werden.
- b) Die Ehrenmitglieder
- c) Die Mitglieder des Vorstandes

Antragsberechtigt sind:

- a) Jedes Mitglied
- b) Der Vorstand

Anträge müssen 10 Tage vor der DV schriftlich dem Vorstand übergeben werden (Posteingang).

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Die DV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei allen Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei allen Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

V. Vorstand

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 aktiven AdF, davon mindestens ein AdF einer Betriebsfeuerwehr. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten / der Präsidentin selbst.

Folgende Aufgaben sollen besetzt sein:

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Vizepräsident / Vizepräsidentin
- c) Beisitzer / Beisitzerin
- d) Aktuar / Aktuarin
- e) Kassier / Kassierin

Der Vorstand sowie der Präsident werden durch die DV auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Zum Zeitpunkt der Wahl müssen die Vorstandsmitglieder gemäss Art. 13 a) bis c), aktive AdF eines Mitgliedes gemäss Art. 4 a) bis c) im FVBR sein.

Tritt ein Vorstandsmitglied gemäss Art. 13 a) bis c), während des Jahres aus dem Mitglied gemäss Art. 4 a) bis c) aus, treten sie automatisch auf den Zeitpunkt der dem Austritt folgenden DV aus dem Vorstand aus. Eine explizite Abwahl ist nicht erforderlich.

Wird ein Mitglied gemäss Art. 4 a) bis c) durch die DV ausgeschlossen oder tritt eine Nachfolgeorganisation dem FVBR nicht bei, treten die Vorstandsmitglieder gemäss Art. 13 a) bis c), automatisch auf den Zeitpunkt der DV desselben Jahres aus dem Vorstand aus. Eine explizite Abwahl ist nicht erforderlich.

Art. 14 Aufgaben

Unter der Leitung des Präsidenten oder Präsidentin erledigt der Vorstand:

- a) Alle laufenden Geschäfte
- b) Ausarbeitung des Jahres- und Arbeitsprogramm
- c) Organisation und Durchführung von Fachkursen, Vorführungen und Vorträgen
- d) Vorbereitung der Geschäfte der DV

Art. 15 Vertretung

Der Vorstand unter der Leitung des Präsidenten / der Präsidentin vertritt den FVBR gerichtlich und aussergerichtlich.

Art. 16 Präsident / Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin vertritt den FVBR im Auftrag der Mitglieder nach Aussen, insbesondere gegenüber anderen Verbänden. Er nimmt an den durch den AFV durchgeführten Präsidentenkonferenzen teil. In der Regel wird der Präsident / die Präsidentin als Delegierter des AFV zur DV des SFV entsendet.

Art. 17 Vizepräsident / Vizepräsidentin

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin mit alle Rechten und Pflichten.

Art. 18 Aktuar / Aktuarin

Der Aktuar / die Aktuarin führt über alle Sitzungen des Vorstandes ein Beschlussprotokoll sowie das Protokoll der DV.

Art. 19 Kassier / Kassierin

Der Kassier / die Kassierin führt die Kasse über die laufenden Geschäfte. Er erstellt die Jahresrechnung die durch die Kassenrevisoren geprüft wird.

Art. 20 Rechnungsrevisor / Rechnungsrevisorin

Als Rechnungsrevisoren werden durch die DV zwei aktive AdF eines Mitglieders gemäss Art. 4 a) bis c) auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Revisoren muss sich um zwei Jahre überschneiden. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Die ernannten Personen können die Wahl ablehnen. Tritt ein Revisor aus dem Mitglied aus, tritt der Revisor automatisch auf den Zeitpunkt der dem Austritt folgenden DV als Revisor aus. Für den Rest der Amtsdauer muss durch die DV ein geeigneter Ersatz gewählt werden.

Art. 21 Rechnungsjahr, Entschädigungen, Kompetenzsumme, Haftung

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Für die Verpflichtungen des FVBR haftet alleine das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Haftung für den Mitgliederbeitrag.

Die Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:

- a) Für den Vorstand durch die DV
- b) Für Referenten / Referentinnen, externe Klassenlehrer / Klassenlehrerinnen und Sachverständige durch den Vorstand

Die Entschädigung Art. 21 b) richtet sich nach dem Stand der Kasse. Als Leitlinie dienen die Ansätze des Aargauischen Feuerwehrverbandes AFV. Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt Fr. 1'000.--

VI. Statutenrevision

Art. 22 Revision der Statuten

Diese können beantragen:

- a) Der Vorstand
- b) 1/3 der Mitglieder

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung der an der an der DV anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Abänderung der Statuten müssen 2 Monate (Posteingang) vor der ordentlichen DV dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Der FVBR kann an der DV durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Das bestehende Vermögen ist dem AFV zur Aufbewahrung für 10 Jahre zu übergeben. Das Vermögen darf während 10 Jahren nicht verwendet werden. Das Vermögen ist einzusetzen, wenn sich eine Nachfolgeorganisation mit gleichen Zweckbestimmungen bildet.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 07. November 2008 und treten mit der Genehmigung durch die DV in Kraft.

Genehmigung an der DV im Feldschlösschen Rheinfelden vom 04. November 2016

Für die Richtigkeit:

Der Präsident:

Sig. A. Bussinger

Andy Bussinger, Wallbach

Der Aktuar:

Sig. P. Vuillaume

Philippe Vuillaume, Wegenstetten